

Stellenausschreibung

Dienststelle:	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - IV B -
Bezeichnung:	Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (w/m/d)
Entgeltgruppe:	S 17 TV-L
Besetzbar:	ab 03.09.2025
Umfang:	1 Stelle mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Einsatzort:	Hans-Böckler-Schule (OSZ Konstruktionsbautechnik) (02B02)
Kennzahl:	IV B - 89/2025
Arbeitsgebiet:	Gruppen- und einzelfallbezogene Sozialarbeit an Oberstufenzentren und sonstigen beruflichen Schulen
Aufgabengebiet:	Siehe Anforderungsprofil; dieses kann bei SenBJF - IV B . - Tel.: 90227-5776, E-Mail: annette.graen@senbjf.berlin.de angefordert werden.

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen:

Abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin /Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

Fachliche Kompetenzen:

- ausgeprägte Fachkenntnis im Bereich der Jugendhilfe und Ausbildungsberatung und Ausbildungsbegleitung
- mehrjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe, vorzugsweise in der Sozialarbeit an (beruflichen) Schulen
- sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen

Außerfachliche Kompetenzen:

Erwartet wird selbständiges, verantwortungsbewusstes und zielorientiertes Handeln.

Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, hohe Leistungsbereitschaft und hohe Fachkompetenz sowie die Bereitschaft, sich in neue Fachgebiete einzuarbeiten sowie sich aktiv in ein Lehrerkollegium einzubringen, werden vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund ist ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung von Menschen mit guten Kenntnissen in Gebärdensprache oder Brailleschrift ist ausdrücklich erwünscht.

Bitte bewerben Sie sich **bis zum 03. Oktober 2025**.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, das Abschlusszeugnis sowie die staatliche Anerkennung bzw. den entsprechenden Bachelor- und/oder Masterabschluss bei.

Sofern Sie bereits beim Land Berlin beschäftigt sind - z. B. in einem Kita-Eigenbetrieb -, bitte außerdem eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beifügen.

Fahrtkosten können leider nicht erstattet werden.